

Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässliche Grundschule“ an städtischen Kindergärten

§ 1 Träger und Aufgaben

Träger der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an den städtischen Kindergärten ist die Stadt Gernsbach. Die Betreuung hat die Aufgabe, Grundschüler vor und nach dem Unterricht zu betreuen. Es wird keine Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe angeboten.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht nicht.

§ 2 Aufnahme

In die Betreuungsgruppe der „Verlässlichen Grundschule“ werden Grundschüler der ersten bis zur vierten Klasse auf Anmeldung aufgenommen.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Einzelfall der Träger zusammen mit der betreffenden Schule.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Für jedes Schuljahr ist gegebenenfalls eine erneute Anmeldung notwendig. Der Elternbeitrag ist immer für einen vollen Monat zu leisten.

§ 4 Abmeldung

Während dem laufenden Schuljahr kann die Abmeldung nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Betreuungsperson zuzuleiten. Die Betreuung endet automatisch zum Ende des Monats in dem das jeweilige Schuljahr endet.

§ 5 Weisungsrecht der Betreuungsperson und Ausschluss

Wird der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kinder die wiederholt durch ungebührliches Verhalten die Betreuung beeinträchtigen. Die Betreuungsperson hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein Weisungsrecht gegenüber den zu betreuenden Kindern.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Betreuung findet an Schultagen vormittags ab der Öffnung des Kindergartens, i.d. Regel um 7:00 Uhr, bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr statt.

Wenn der Kindergarten geöffnet ist, können die Kinder den Kindergarten während den Schulferien zu den verlängerten Öffnungszeiten durchgehend besuchen.

Dies gilt nicht für die Sommerferien.

§ 7 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Schulkind die Betreuungsgruppe besucht. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu entrichten.

Das monatliche Entgelt beträgt **ab 01.09.2014 53,00 Euro**,
für Alleinerziehende **37,10 Euro**.

Das monatliche Entgelt beträgt **ab 01.09.2015 56,18 Euro**,
für Alleinerziehende **39,33 Euro**.

Die Änderung der Beträge bleibt vorbehalten.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.

§ 8 Versicherung

Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungsgruppe
- während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe

Alle Unfälle, die unter diesen Voraussetzungen entstehen, müssen der Betreuungsperson unverzüglich gemeldet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 22.03.2010 wird durch diese Benutzungsordnung, die ab 01.09.2014 in Kraft tritt, ersetzt.

Gernsbach, 10. März 2014

gez.

Dieter Knittel
Bürgermeister